G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| 76. Jahrgan | 2 |
|-------------|---|
|-------------|---|

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 2022

Nummer 14

| Glied Nr. | Datum | Inhalt | Seit |
|----------------|------------|---|------|
| 2030 15 | 04.03.2022 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 – VAPV 2.2) | 312 |
| 205 | 11.03.2022 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen | 346 |
| 311 | 09.03.2022 | Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen | 346 |
| | 14.02.2022 | 27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld. | 346 |

Hinwais.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 -VAPV 2.2)

Vom 4. März 2022

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 20 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Technisches Referendariat

- § 1 Ziel des technischen Referendariats
- § 2 Geltungsbereich und Einstellungsbedingungen
- § 3 Einstellungsverfahren
- § 4 Ernennung
- § 5 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats
- § 6 Urlaub, Dienstunfähigkeit, Nachteilsausgleich
- § 7 Entlassung
- § 8 Ausbildungsstellen
- § 9 Inhalt und Gestaltung der Ausbildung
- § 10 Begleitung und Überwachung der Ausbildung
- § 11 Beurteilung während der Ausbildung
- § 12 Arbeitsgemeinschaften

Zweiter Teil

Staatsexamen, Prüfungsordnung

- § 13 Zweck des Staatsexamens
- § 14 Abnahme des Staatsexamens, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 15 Zulassung zum Staatsexamen
- § 16 Bestandteile des Staatsexamens
- § 17 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Unterbrechung einer Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 22 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 23 Zeugnis über das Staatsexamen
- § 24 Wiederholung des Staatsexamens
- § 25 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 26 Prüfungsakte
- § 27 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Dritter Teil

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 28 Modulare Qualifizierung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Technisches Referendariat

§ 1

Ziel des technischen Referendariats

- (1) Ziel des technischen Referendariats ist es, Nachwuchskräfte für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes bei Behörden sowie für die Zulassung zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für das Management in technischen Bereichen herangebildet werden, die über grundlegende soziale, ökologische und ökonomische Kenntnisse verfügen.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem im Management und für Führungsaufgaben sowie im öffentlichen und privaten Recht zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.
- (3) Das technische Referendariat schließt mit dem Staatsexamen ab, das gleichzeitig Laufbahnprüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Amtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ist. Das technische Referendariat ist somit auch der Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn.

§ 2

Geltungsbereich und Einstellungsbedingungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und das Staatsexamen der sich bewerbenden Personen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.
- (2) Für das technische Referendariat kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
- nach den charakterlichen, geistigen und k\u00fcrperlichen Anlagen f\u00fcr das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes geeignet erscheint,
- 3. die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" nach dem Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung führen darf und
- 4. ein mit einem Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer anderen gleichstehenden Hochschule vorweist und dabei
 - a) im Rahmen des Gesamtstudiums insgesamt 300 Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen entsprechend dem ECTS Leitfaden 2015 der Europäischen Kommission, Veröffentlichung der Europäischen Union vom 5. Januar 2017, DOI:10.2766/87353 unter https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1, erworben hat und
 - b) in mindestens neun der in Anlage 1 aufgeführten Wissensgebiete den Erwerb von Fachkenntnissen durch dieses Studium oder diesen Abschluss oder ein ergänzendes Studium nachweist; mindestens vier der neun Wissensgebiete müssen im Masterstudiengang vermittelt worden sein.

§ 3

Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung auf Einstellung für das technische Referendariat ist bei dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium einzureichen.

- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
- die Geburtsurkunde, bei einer verheirateten Person auch die Heiratsurkunde, bei einer in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person auch die Lebenspartnerschaftsurkunde,
- 2. der Lebenslauf,
- 3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
- die Zeugnisse über die Hochschulabschlüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder Nachweise über gleichwertige ausländliche Hochschulabschlüsse,
- die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
- 6. die Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Erlangung der Hochschulabschlüsse,
- eine Erklärung, dass die sich bewerbende Person die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.
- eine Erklärung, ob die sich bewerbende Person vorbestraft oder ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- 9. eine Erklärung, dass die sich bewerbende Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
- 10. zwei Passbilder aus neuester Zeit.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium auf Anforderung
- ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt, und
- 2. ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde"

vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen. Für eine sich bewerbende Person aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 35; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Mit der Zulassung ist der sich bewerbenden Person der Termin für die Einstellung mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nachkommt, verliert die Zulassung.

§ 4 Ernennung

Die für das technische Referendariat eingestellte Person wird einer Bezirksregierung zugewiesen und von dieser unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungsvermessungsreferendarin oder zum Regierungsvermessungsreferendar, im Folgenden Referendarin oder Referendar, ernannt.

§ 5

Dauer und Gliederung des technischen Referendariats

- (1) Das technische Referendariat umfasst den Vorbereitungsdienst und das Staatsexamen und dauert in der Regel 24 Monate.
- (2) Das technische Referendariat gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte gemäß Anlage 2.
- (3) Wird das Ziel der Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten oder insgesamt nicht erreicht, wird die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert.
- (4) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen über den Mutterschutz, Elternzeit und sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres mit Aus-

nahme des Erholungsurlaubs kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

(5) Innerhalb einzelner Ausbildungsabschnitte besteht für die Referendarin oder den Referendar die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung und Ausbildungsstelle Wahlstationen zu durchlaufen.

8 6

Urlaub, Dienstunfähigkeit, Nachteilsausgleich

- (1) Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 10 Absatz 2 im gegenseitigen Benehmen zwischen der Ausbildungsleitung und der Referendarin oder dem Referendar einzuarbeiten.
- (2) Die Bezirksregierung kann Sonderurlaub nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen gewähren. Die Dauer des technischen Referendariats soll in der Regel dadurch um nicht mehr als ein halbes Jahr überschritten werden.
- (3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist in dieser Zeit nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat, im Folgenden Oberprüfungsamt, zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.
- (4) Bei Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres kann das Referendariat entsprechend verlängert werden.
- (5) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind angemessene Erleichterungen entsprechend § 13 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.
- (6) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Betroffenen werden frühzeitig auf diese Möglichkeit hingewiesen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen unter Einbeziehung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann an mündlichen Prüfungen beobachtend teilnehmen. Sie hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung und vor Beratung der Ergebnisse der Prüfung eine Stellungnahme gegenüber der Prüfungskommission abzugeben.

§ 7 Entlassung

Die Referendarin oder der Referendar kann nach Maßgabe des § 22 Absatz 4 und des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem technischen Referendariat entlassen werden, wenn

- sie oder er die geistigen oder k\u00f6rperlichen Anforderungen nicht erf\u00fcllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- 2. zu erkennen ist, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird oder
- 3. sie oder er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zum Staatsexamen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 24 Absatz 3 Satz 3 fristgemäß zu beantragen.

§ 8 Ausbildungsstellen

(1) Die Referendarin oder der Referendar wird von der Bezirksregierung, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführt, einer Ausbildungsstelle gemäß Anlage 2 zugewiesen.

(2) In einzelnen Ausbildungsabschnitten kann die Bezirksregierung auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen ausbilden lassen.

§ 9 Inhalt und Gestaltung der Ausbildung

- (1) Referendarinnen und Referendare werden nach dieser Verordnung ausgebildet. Wenn bei der Ausbildung erhebliche Abweichungen beabsichtigt werden, ist hierzu vorher die Zustimmung des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes einzuholen.
- (2) Zu Beginn der Ausbildung soll das Ziel der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Bestandteile des Staatsexamens gegeben werden.
- (3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede vertieft werden. Lehrgangsinhalte für die Prüfungsfächer Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sollen fachrichtungsübergreifend abgestimmt sein.
- (4) In Ausbildungsabschnitten, die länger als sechs Wochen dauern, sollen Übungsarbeiten gefertigt werden.

§ 10

Begleitung und Überwachung der Ausbildung

- (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Referendarin oder des Referendars ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident. Sie oder er bestellt zur Ausbildungsleitung eine geeignete verbeamtete Person der Bezirksregierung, welche die Befähigung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erworben hat. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leitung der Ausbildungsstelle oder der von ihr beauftragten Person.
- (2) Die Bezirksregierung stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen festlegt. Wünsche der Referendarin oder des Referendars zu den Ausbildungsstellen können berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksregierung ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis nach Anlage 3 zu führen, welcher der Leitung der Ausbildungsstelle und nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes der Bezirksregierung zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.
- (5) Die Bezirksregierung hat für jede Referendarin und jeden Referendar eine Übersicht über die Ausbildung nach Anlage 4 zu führen.
- (6) Für Ausbildungsabschnitte, die länger als sechs Wochen dauern, wird der Referendarin oder dem Referendar eine persönliche Ausbildungsbetreuerin oder ein persönlicher Ausbildungsbetreuer durch die Ausbildungsstelle zugeteilt, die oder der hauptamtlich Führungsfunktionen ausübt und einen regelmäßigen fachlichen Austausch sicherstellt.

§ 11

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen und Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Leistungen in Bezug auf Arbeitsgüte, Arbeitsmenge, Arbeitsweise sowie Führungsverhalten und nach ihrer Befähigung in Bezug auf Denk- und Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Befähigung zur Kommunikation, Zusammenarbeit, Führungsfähigkeit sowie soziale Kompetenz. Die Beurteilung nach Anlage 5 muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

- (2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Sie soll darüber hinaus besondere Fähigkeiten und Mängel vermerken. Die unter Absatz 1 Satz 1 und 2 geforderte Beurteilung entfällt hierbei.
- (3) Die Bezirksregierung gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des technischen Referendariats ab. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Beurteilungen sind der Referendarin oder dem Referendar von der Ausbildungsstelle in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Während der Ausbildung werden Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen eingerichtet. Die Referendarin oder der Referendar hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie oder er ist der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Bezirksregierung zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der Referendarinnen und Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist.
- (2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen und Referendare insbesondere mit der Verwaltung vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle richtig zu bearbeiten, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag gegeben werden.

Zweiter Teil

Staatsexamen, Prüfungsordnung

§ 13

Zweck des Staatsexamens

Im Staatsexamen hat die Referendarin oder der Referendar nachzuweisen, dass sie oder er die auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden kann, mit den Aufgaben der Verwaltungen der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und über wirtschaftliches Denken und Managementkenntnisse verfügt.

§ 14

Abnahme des Staatsexamens, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

- (1) Die für die Abnahme des Staatsexamens zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt. Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2016 (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/OPA/uebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile).
- (2) Beim Oberprüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation eingerichtet. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mehrere Vertretungen sowie die erforderliche Anzahl von Prüferinnen und Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen verbeamtete Personen der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes, die ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteiler und die Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteiler für die

häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

- (4) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung eines Prüfungstermins werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen. Eine Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Den Prüfungskommissionen soll nach Möglichkeit eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Land Nordrhein-Westfalen angehören.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ihre oder seine Vertretung leitet die jeweilige Prüfung. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass gleiche Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Zulassung zum Staatsexamen

- (1) Zum Staatsexamen können nur Referendarinnen oder Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes ordnungsgemäß abgeleistet haben.
- (2) Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen gemäß Anlage 6 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung zu stellen. Die Bezirksregierung hat der Referendarin oder dem Referendar den Termin für den Zulassungsantrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses nach § 7 Nummer 3 schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bezirksregierung legt dem Oberprüfungsamt den Zulassungsantrag mit den für die Entscheidung notwendigen Unterlagen zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit vor.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen
- (5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Bezirksregierung zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung nach § 11 Absatz 3 sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 16 Bestandteile des Staatsexamens

Das Staatsexamen besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,

- 2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
- 3. der mündlichen Prüfung.

§ 17 Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.
- (2) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so genügt die Einlieferung bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.
- (3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Bezirksregierung, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.
- (4) Die häusliche Prüfungsarbeit ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben. Die Einhaltung der Voraussetzungen von Satz 1 ist in einer dem Textteil der häuslichen Prüfungsarbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle im Rahmen der häuslichen Prüfungsarbeit eingereichten Ausarbeitungen und Unterlagen müssen unterschrieben sein.
- (5) Die häusliche Prüfungsarbeit wird von einer Erstbeurteilerin oder einem Erstbeurteiler und einer Zweitbeurteilerin oder einem Zweitbeurteiler unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu begründen. Die häusliche Prüfungsarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit "ausreichend" beurteilt worden ist. Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Vertretung, ob die häusliche Prüfungsarbeit angenommen wird.
- (6) Die Referendarin oder der Referendar erhält im Fall des § 22 Absatz 6 Nummer 1 oder des § 22 Absatz 5 Nummer 1 vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass sie oder er kurzfristig Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung sicher erfassen, mit den zugelassenen Hilfsmitteln sachgerecht lösen und das Ergebnis verständlich darstellen kann. Managementaspekte sollen in der Aufgabenstellung einen hohen Stellenwert erhalten.
- (2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht spätestens zwei Wochen vorher geladen.
- (3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern der Anlage 7 je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Hierfür sind jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen vorzusehen. Mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht ist dabei aus den Prüfungsfächern Allgemeine Rechts- und Verwaltungs-

grundlagen oder Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit zu stellen.

- (4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden diese in der Ladung zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht zu hinterlegen.
- (5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in einem verschlossenen Umschlag der Bezirksregierung zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht weiter, die sie zu Beginn der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind verbeamtete Personen der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes zu beauftragen.
- (6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit ist die schriftliche Arbeit unter Aufsicht unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Aufsicht abzugeben.
- (7) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden grundsätzlich mit PC bearbeitet, wenn die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem zustimmt und die Bezirksregierung für die Prüfung eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleistet.
- (8) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die Aufsicht jeweils eine Niederschrift an, die von der Bezirksregierung zu sammeln sind. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die jeweiligen Niederschriften sind spätestens am Folgetag ihrer Fertigung zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.
- (9) § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (10) Das Staatsexamen ist im Fall des § 22 Absatz 5 Nummer 3 oder 4 nicht bestanden. Die Referendarin oder der Referendar wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Sie oder er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll in der mündlichen Prüfung vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge der Verwaltungen der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.
- (2) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.
- (3) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei

Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendarinnen oder Referendare können gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden.

- (4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis der Anlage 7 zu entnehmen. Die in Anlage 8 genannte Gesamtprüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Referendarinnen oder Referendare in einer Gruppe. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger zu prüfenden Personen in einer Gruppe angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Die Verlängerung soll eine Viertelstunde je Prüfungsfach nicht überschreiten.
- (5) Am zweiten Prüfungstag hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von

mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema ist 20 Minuten vorher bekanntzugeben. (6) Die mündliche Prüfung und die Beratung sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, aber nicht bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, kann die Ausbildungsleitung der Referendarin oder des Referendars oder gegebenenfalls in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einstellungsbehörde zugegen sein.

§ 20 Unterbrechung einer Prüfung

- (1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung erscheinen oder muss sie oder er diese abbrechen, ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die entsprechende Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen beziehungsweise fortzusetzen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von einer Prüfung zurücktritt

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

- (1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erstbeurteilerin oder einem Erstbeurteiler und von einer Zweitbeurteilerin oder einem Zweitbeurteiler bewertet, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Bestandteile des Staatsexamens gemäß § 16 erfolgt in Punkten, die wie folgt in Noten umgesetzt werden:
- 1. sehr gut: 1,0 oder 1,3,
- 2. gut: 1,7 oder 2,0,
- 3. vollbefriedigend: 2,3 oder 2,7,
- 4. befriedigend: 3,0 oder 3,3,
- 5. ausreichend: 3,7 oder 4,0 sowie
- 6. mangelhaft: 5,0.

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden. Dabei bedeutet die Note:

- sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in außergewöhnlichem Maße entspricht,
- 2. gut: eine Leistung, die den Anforderungen in erheblichem Maße entspricht,
- 3. vollbefriedigend: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend: eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- 5. ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

§ 22

Abschließende Bewertung, Gesamturteil

- (1) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss als Einzelnoten festgesetzt.
- (2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei, die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei und die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter

dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

- (3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:
- 1. sehr gut,
- 2. gut,
- 3. vollbefriedigend,
- 4. befriedigend,
- 5. ausreichend und
- 6. nicht bestanden.
- (4) Das Staatsexamen ist bestanden mit
- 1. dem "Prädikat sehr gut" bei einem Mittelwert von 1,00 bis 1,49,
- dem "Prädikat gut" bei einem Mittelwert von 1,50 bis 2,29,
- dem "Prädikat vollbefriedigend" bei einem Mittelwert von 2,30 bis 2,99,
- 4. "befriedigend" bei einem Mittelwert von 3,00 bis 3,49 und
- 5. "ausreichend" bei einem Mittelwert von 3,50 bis 4,00.
- (5) Das Staatsexamen ist nicht bestanden, wenn
- 1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
- 2. der Mittelwert nach Absatz 2 4,01 oder schlechter ist,
- 3. die Noten in zwei Fächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "mangelhaft"

sind.

- die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "mangelhaft" ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter ist.
- 5. die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung "mangelhaft" sind oder
- 6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note "mangelhaft" ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird; ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten "befriedigend" oder "vollbefriedigend" oder eine Note "gut" oder "sehr gut" gegeben.
- $\left(6\right)$ Das Staatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar
- die h\u00e4usliche Pr\u00fcfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht,
- im Sinne des § 20 Absatz 1 ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht oder
- 3. nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 von der weiteren Teilnahme an einem Prüfungsteil ausgeschlossen ist.
- (7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der häuslichen Prüfungsarbeit, der schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht und der mündlichen Prüfungen einschließlich der Beurteilung des Vortrags sowie das Gesamturteil festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.
- (8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen der Bestandteile des Staatsexamens gemäß § 16 bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des Staatsexamens erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 23

Zeugnis über das Staatsexamen

- (1) Mit Bestehen des Staatsexamens erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für den vermessungstechnischen Dienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Technische Assessorin" oder "Technischer Assessor" zu führen. Sie oder er erhält vom Oberprüfungsamt ein Zeugnis über das Staatsexamen, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird von der Direktorin oder vom Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dessen Siegel versehen. Es wird mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung des Oberprüfungsamtes ausgehändigt oder über die Bezirksregierung übersandt
- (2) Findet die mündliche Prüfung nicht nach § 19 Absatz 2 am Dienstsitz des Oberprüfungsamtes statt, erhält die Referendarin oder der Referendar grundsätzlich nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung beinhaltet. In diesem Fall wird das Zeugnis über das Staatsexamen nach Absatz 1 übersandt.

§ 24

Wiederholung des Staatsexamens

- (1) Hat die Referendarin oder der Referendar das Staatsexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, darf es einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die
- Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist,
- 2. mit "mangelhaft" benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder
- 3. mit "mangelhaft" bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung und beziehungsweise oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beschließen. Hat die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet und damit nicht angenommen worden, ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe durch die Referendarin oder den Referendar zu beantragen.
- (4) Die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten der Vorbereitungsdienst einer Ergänzung bedarf und schlägt der Bezirksregierung die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- (1) Wer
- zu täuschen versucht oder insbesondere die Versicherung der selbstständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 17 Absatz 4 Satz 2 unrichtig abgibt,
- 2. bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die nach § 18 Absatz 4 zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder
- 3. sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht,

soll die Fortsetzung der jeweiligen Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll die Referendarin oder der Referendar von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden.

- (2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellt wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung angeordnet oder die jeweilige Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Referendarin oder dem Referendar über die Bezirksregierung schriftlich bekanntzugeben. Im Falle des Nichtbestehens wird im Bescheid der Umfang einer möglichen Wiederholungsprüfung festgelegt.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Staatsexamen bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes die gesamte Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Die betroffene Person ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 zu hören.

§ 26

Prüfungsakte

- (1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfristen kann die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt werden.
- (2) Nach fünf Jahren wird die Prüfungsakte vernichtet.

§ 27

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit dem Tag, an dem sie oder er das Staatsexamen bestanden hat oder ihr oder ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

Dritter Teil

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 28

Modulare Qualifizierung

Die Beförderungsvoraussetzung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 innehat, kann für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, im Wege der modularen Qualifizierung erworben werden. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich nach § 25 der Laufbahnverordnung.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendarinnen und Referendare richtet sich nach der AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520) in der jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Fassung, sofern in mindestens einem Ausbildungsabschnitt nach der genannten Verordnung das Ausbildungsziel erreicht wurde

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 614) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 2022

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die vermessungstechnische Laufbahnausbildung in der Laufbahngruppe 2

- Wissensspektrum -

| 1 | Mathematik oder Geometrie |
|----|--|
| 2 | Physik |
| 3 | Informatik |
| 4 | Referenzsysteme oder Raumbezug |
| 5 | Geodatenerfassung oder geodätische Messtechnik |
| 6 | Statistik oder Ausgleichungsrechnung |
| 7 | Datenanalyse oder Geodatenanalyse oder Softwareengeneering |
| 8 | Modellierung oder Präsentation von raumbezogenen Informationen (zum |
| | Beispiel Geovisualisierung / Kartographie) |
| 9 | Photogrammetrie oder Fernerkundung |
| | (zum Beispiel Sensorsysteme, Bildverarbeitung, -analyse und -interpretation) |
| 10 | Geodatenmanagement oder Geodateninfrastruktur |
| 11 | Liegenschaftskataster |
| 12 | Landentwicklung |
| | (zum Beispiel Flurbereinigung / Ländliche Neuordnung) |
| 13 | Landesplanung oder Städtebau oder Bodenordnung |
| 14 | Immobilienmanagement |
| | (zum Beispiel Immobilienmarktanalyse / Immobilienbewertung) |
| 15 | Ingenieurgeodäsie |
| | (zum Beispiel Messverfahren und Sensorsysteme / Trassierung, Absteckung |
| | und Monitoring / Navigation) |
| | |

Anlage 2

Ausbildungsplan

für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

| Ausbildungsab- schnitte und Dauer | Ausbildungsstellen (ggf. Dauer) | Ausbildungsinhalte (ggf. Dauer) |
|--|--|---|
| I – V Allgemeine | Allgemein für alle Ausbil- dungsstellen | Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. |
| Rechts- und Verwaltungs- grundlagen | | Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. |
| Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit während des gesamten Referendariats in allen Ausbildungsabschnitten | | Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. |
| | | Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen oder Referendare die Er- gebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren. |
| | | Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit. |
| | | Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie |

| | | fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbil- | | |
|---|---|--|--|--|
| I | Geoinformationsbehörde/ | dungsabschnitte aufzunehmen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Struk- | | |
| Liegenschafts- kataster und Landesvermes- sung, Geoba- sisinformations- system 20 Wochen | Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Obere Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Oberste Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Wahlstation bei eine(r)/(m) Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) (insgesamt 14 Wochen) Geoinformationsbehörde/ Landesvermessungsbehörde (6 Wochen) | Die Referendarin oder der Referendar soll die Strukturen des amtlichen deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens, seine rechtlichen Grundlagen und Organisation sowie Wege der länderübergreifenden Zusammenarbeit kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll sich intensiv mit den Aufgaben des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationssystems auseinandersetzen. Dabei sind die Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Strategien dieser Aufgabenfelder eingehend zu betrachten. Bei der Oberen Geobasisinformationsbehörde/Vermessungs- und Katasterbehörde soll die Referendarin oder der Referendar ablauf- und prozessorientiert u.a. folgende Aufgabenbereiche kennenlernen: Aufsicht über die katasterführenden Behörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Handelns, Anwendung des öffentlichen Dienstrechtes, Zusammenwirken der Verwaltungen interdisziplinär und Ebenen übergreifend, Geschäftsbetrieb und Organisation, Controlling sowie Projektmanagement. Der Referendarin oder dem Referendar soll Gelegenheit gegeben werden, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennen zu lernen. In der Finanzverwaltung sollen die Grundzüge der Bodenschätzung und der Grundsteuer vermittelt werden. | | |
| | | Die Referendarin oder der Referendar soll aktiv zu praktischen Arbeiten herangezogen werden. | | |
| II Landentwick- lung 16 Wochen | Flurbereinigungsbehörde Obere Flurbereinigungsbehörde (Ausbildung erfolgt im Rahmen eines einmonatigen Lehrgangs mit Praxiselementen) | Die Referendarin oder der Referendar soll sich vertieft mit den Herausforderungen für die Landentwicklung, wie zum Beispiel Demografischer Wandel oder Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auseinandersetzen. Die Referendarin oder der Referendar soll erlernen, wie die Anforderungen an die ländlichen Räume durch Instrumente der Landentwicklung bewältigt werden können. Sie sollen dabei vor allem auf die Strategie "Wandel in den Köpfen" sowie die Instrumente LEADER, ILEK, Regionalmanagement und Dorfentwicklung eingehen. In dem Bereich Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume ist das breite Spektrum der Europäischen und nationalen Förderprogramme, Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen zu studieren. | | |

In dem Schwerpunktbereich Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz soll die Referendarin oder der Referendar auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden. Im Vordergrund stehen die Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten und das Erlernen der Abläufe vor allem in den Terminen der Landentwicklung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Katasterverwaltung werden u.a. anhand des Landentwicklungsfachinformationssystems LEFIS behandelt.

Modernes Verwaltungshandeln ist an geeigneten Fallbeispielen, durch Gutachten und Untersuchungen zu erlernen.

Bei der Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung soll der Blick in überfachlicher Sicht ausgeweitet werden. In einer Flurbereinigungsbehörde wird dazu ein Einblick in die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den LEADER-Aktionsgruppen und weiteren Zielgruppen der Förderprogramme der ländlichen Entwicklung gegeben. Im Abschnitt bei der oberen Flurbereinigungsbehörde wird die Bedeutung der Landentwicklung für die Strukturförderung der ländlichen Räume aus Sicht der EU, des Bundes und des Landes NRW vertieft.

Ш

Landesplanung und Städtebau

16 Wochen

Für die Regionalplanung und Landesplanung zuständige Behörden/Stellen

Kommunale Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz)

Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle)

Lehrgang bei einem Institut für Städtebau

Die Referendarin oder der Referendar soll die Aufgaben und Verfahren von Raumordnung und Landesplanung kennen lernen. Hierfür sind Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplanung zuständigen Stelle besonders geeignet.

Im Bereich der Stadtentwicklung und Stadterneuerung sind neben den Aufgaben der Bauleitplanung insbesondere die Themen Bodenordnung und Immobilienwertermittlung in praktischer Mitarbeit vertieft zu vermitteln. Strategien der Baulandentwicklung und des Flächenmanagements auch in Kooperation mit privaten Investoren sollen behandelt werden.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll beispielweise in ämterübergreifenden Arbeitsgruppen, Ausschüssen, bei Planfeststellungsverfahren sowie bei den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes thematisiert werden.

Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu lernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes.

IV Geoinformationsbehörde/ Die Referendarin oder der Referendar soll die Her-Vermessungs- und Katasausforderungen für das Geoinformationswesen und Geodatenmaterbehörde dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugenagement und Geoinformationsbehörde/ hörigen Strategien kennen lernen. Geodateninfra-Landesvermessungsbestruktur hörde Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und 16 Wochen Wahlstation bei anderen die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) Ausbildungsstellen erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Am Ende der Ausbildung Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in soll ein 4-wöchiger Vertiegeodatenhaltenden Stellen erfolgen. Hierbei sollen fungsbereich z.B. bei Geneben Land und Kommunen auch die freie Wirtobasis NRW, einer Komschaft und die Bundesebene eingeschlossen wermune, einer (obersten) den. Die Ausbildung in der Geodateninfrastruktur Flurbereinigungsbehörde (GDI) soll möglichst bei den Einrichtungen stattfinstattfinden. den, die die zentralen Komponenten der GDI nutzen. Zusätzlich sollen die Referendarinnen oder Referendare Gelegenheit erhalten, Geofachinformationssysteme in den dafür zuständigen Behörden oder anderen Stellen kennen zu lernen, maßgeblich im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Fachrichtungs- und ggf. In einer Einführungsveranstaltung sollen die einzelländerübergreifende Lehrnen Ausbildungsabschnitte und Lehrgänge vorge-Seminare und gänge an der Deutschen stellt werden und ein Überblick über die Ausbildung Lehrgänge, Prü-Universität für Verwalgegeben werden. fungen tungswissenschaften in Speyer Allgemeines Verwaltungsseminar, gemeinsam mit 24 Wochen Fachrecht sowie Führungsaufgaben und Wirtschaft-Obere Geoinformationsbelichkeit (6 Wochen). hörden/ Vermessungsund Katasterbehörde Fachbezogene Verwaltungsseminare, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten Oberste Geoinformationsdurchgeführt werden können. behörden/ Vermessungsund Katasterbehörde Über mehrere Ausbildungsstellen verteilte Referendarinnen oder Referendare sollen in den für einen Geoinformationsbehörde/ Ausbildungsabschnitt erforderlichen fachlichen Landesvermessungsbe-Grundlagen gemeinsam unterrichtet werden. Dieser hörde einführende Unterricht sollte möglichst zu Beginn des Ausbildungsabschnitts vermittelt werden. (insgesamt 12 Wochen) Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß §§ 9, 12 VAPV 2.2. Ausbildungsbehörde (12 Wochen) Die alle Geoinformationsverwaltungen gleichermaßen betreffenden fachlichen Seminarthemen können länderübergreifend zentral vermittelt werden (z. B. Angelegenheiten der AdV, des Bundes, der GDI-DE, europäische Themen). Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen), schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen einschließlich Prüfungsvorbereitungen (6 Wochen).

| 12 Wochen | | Erholungsurlaub |
|------------------|-----------------|-----------------|
| 104 Wochen (24 M | onate) zusammen | |

Anlage 3

Ausbildungsnachweis

| der Regierungsvermessungsreferendarin / des Regierungsvermessungsreferendars |
|--|
| (Vor- und Zuname) |
| der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation |
| Einstellungsbehörde: Ausbildungsbehörde: |

| Ausbildungs -dauer (vombis) | Ausbildungs- abschnitt | Ausbildungsstellen und Tätigkeit | Bescheinigung der Ausbildungs- stellen und der Ausbildungs- behörde |
|---------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |

| Α | ni | a | a | Δ | 4 |
|------------------|----|----|---|---|---|
| \boldsymbol{H} | ш | ıa | u | E | - |

| (Ausbildungsbehörde) | |
|----------------------|--|

Übersicht über das technische Referendariat

| der Regierungsvermessungsreferen | darin / des Regierungsvermessungsreferendars |
|--|--|
| | |
| | (Vor- und Zuname) |
| der Fachrichtung Geodäsie und Geo | pinformation |
| geboren am: | |
| Geburtsort und Kreis: | |
| Familienstand: | |
| (Tag der Ehes | chließung, Anzahl der Kinder) |
| Masterstudiengang | Diplom-Studiengang |
| Hochschulprüfung bestanden am: _ | |
| Technische Hochschule/ Universität: | |
| Prädikat: | |
| Vertiefungs-/Hauptfach: | |
| Einstellungsbehörde: | |
| Tag des Dienstantritts: | |
| Voraussichtliches Ende des technisc | chen Referendariats: |

| Ausbildungs- abschnitte | Ausbildungsstellen | Ausbildungsdauer | | Bemerkungen | |
|----------------------------|--------------------|------------------|----------|-------------|---|
| | | vom | bis | Wochen | |
| 1 | 2 | | bis 3 | | 4 |
| l (Aufgaben) | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

| An | lan | Δ | ı |
|--------------|-----|---|---|
| Δ III | ıay | _ | |

| (Ausbildungsbehörde/stelle) | |
|-----------------------------|--|

Beurteilung

| der Regierungsvermessungsreferendarin / des Regierungsvermessungsreferendars | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| (Vor- und Zuname) | | | | | |
| der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation | | | | | |
| Einstellungsbehörde: | | | | | |
| für die Zeit der Ausbildung vom bis | | | | | |
| bei | | | | | |
| □ Ausbildungsabschnitt: | | | | | |
| □ Teilabschnitt/ Station: | | | | | |
| ☐ Abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des technischen Referendariats | | | | | |

I. Leistungen

| | Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
|--|---|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------|
| | A = entspricht den Leistungsanforderungen in außergewöhnlichem Maße B = entspricht den Leistungsanforderungen erheblich C = entspricht den Leistungsanforderungen voll D = entspricht den Leistungsanforderungen im Allgemeinen E = entspricht im Ganzen noch den | | | | | |
| Final market 1 | Lei | stungsanfo | orderung | en | | |
| Einzelmerkmale 1) | A A | spricht nic | nt den Le | eistungsai D | ntorderun E | gen F |
| 1. Arbeitsgüte | 1 2) | | $\overline{\Box}$ | $\overline{\Box}$ | П | 2) |
| 1.1 Fachliches Wissen und Können | 2) | 2) | | | | 2) |
| 1.2 Gründlichkeit | 2) | 2) | П | | | 2) |
| 1.3 Rechtmäßigkeit des Handelns | | | | | $\overline{}$ | |
| 1.4 Zweckmäßigkeit des Handelns | | | | | | |
| 1.5 Schriftlicher Ausdruck | 2) | 2) | | | | 2) |
| 1.6 Mündlicher Ausdruck | 2) | 2) | Ш | Ш | Ш | 2) |
| [ggf. Ergänzungen] | 2) | 2) | | | | 2) |
| 2. Arbeitsmenge | 2) | 2) | П | П | П | 2) |
| 2.1 Arbeitsumfang | 2) | 2) | | | | 2) |
| 2.2 Termingerechtes Arbeiten | | | \Box | \Box | \Box | |
| 2.3 Belastbarkeit | | | | \Box | | |
| [ggf. Ergänzungen] | | 2) | ш | ш | ш | L 2) |
| 3. Arbeitsweise | 2) | 2) | | | | 2) |
| 3.1 Organisation des Arbeitsbereiches | 2) | 2) | | | | 2) |
| 3.2 Eigenständigkeit | 2) | 2) | П | П | П | 2) |
| 3.3 Initiative | | | \Box | $\overline{\Box}$ | $\overline{\Box}$ | |
| 3.4 Bereitschaft zur Teamarbeit | | | | | | |
| 3.5 Bürgerfreundliches Verhalten | 2) | 2) | | | | 2) |
| [ggf. Ergänzungen] | 2) | 2) | Ш | Ш | Ш | 2) |
| 4. Führungsverhalten | 2) | 2) | | | | 2) |
| 4.1 Wahrnehmung der Führungsverantwortung | | | | | | |
| 4.2 Motivierung und Förderung der Mitarbeiter | | | | | | |
| 4.3 Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse | | | | | | |
| [ggf. Ergänzungen] | 2) | 2) | Ш | Ш | Ш | 2) |
| Gesamtbewertung der Leistungen ²⁾ | | | | | | |
| | | | | | | |

¹⁾ soweit beobachtbar

²⁾ Begründung auf Blatt 3 erforderlich!

| Begründung für die Bewertung eines Einzelmerkmals der Leistungen A, B oder F (Einzelmerkmale, Bewertung, Begründung): |
|---|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| Begründung der Gesamtbewertung der Leistungen: |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

II. Befähigung

| | Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|---|
| Einzelmerkmale ³⁾ | A = außergewöhnlich befähigt B = erheblich befähigt C = voll befähigt D = im Allgemeinen befähigt E = im Ganzen noch befähigt F = nicht befähigt | | | | | |
| Emzemierkmale -/ | A | B | С | D | Е | F |
| 1. Denk- und Urteilsvermögen | | | | | | |
| 2. Organisationsvermögen | | | | | | |
| 3. Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit | | | | | | |
| 4. Führungsfähigkeit | | | | | | |
| [ggf. Ergänzungen] | | | | | | |
| Gesamteinschätzung der Befähigungs- beurteilung | | | | | | |
| | | | | | | |

³⁾ soweit beobachtbar

| III: Besondere Fähigkeiten / Mängel | | | | | |
|-------------------------------------|----------|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| IV: Gesamteinschäf | tzung | | | | |
| Das Ausbildungsz | ziel ist | | | | |
| erreicht | | | | | |
| nicht erreicht | | | | | |
| | | | | | |
| (Ort) | (Datum) | Unterschrift der Leiterin / des Leiters der Ausbildungsstelle | | | |
| (Ort) | (Datum) | Unterschrift der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters | | | |
| (Ort) | (Datum) | Sichtvermerk der Referendarin / | | | |

des Referendars

Anlage 6

Antrag

auf Zulassung zum Staatsexamen

| n der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation |
|--|
| /or- und Zuname: |
| geboren am: |
| Geburtsort und Kreis: |
| Vohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen): |
| Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) - wiederholten *) - Ablegung des Staatsexamens. |
| , den |
| (Unterschrift) |
| Regierungsvermessungsreferendarin/-referendar |

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

| (Ausbildungsbehörde) |
|--|
| GeschNr. |
| bez. Az.: , den , |
| An das |
| Oberprüfungsamt Robert-Schuman-Platz 1 53170 Bonn |
| durch (Einstellungsbehörde) |
| Betr.: Regierungsvermessungsreferendarin / -referendar |
| Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der / des Regierungsvermessungsreferendarin / -referendars vor. |
| Beigefügt sind: |
| 1.) Hefte mit Personalakten und Abschnittsbeurteilungen |
| 2.) Übersicht über das Referendariat |
| 3.) Ausbildungsnachweis |
| 4.) |
| 5.) |
| 6.) |
| 7.) |
| Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des technischen Referendariates erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seiner Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit von bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig |
| zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am ausgehändigt werden kann. |

Anlage 7

Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen Völkerrecht in den Grundzügen

Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus

Staatsformen

Entstehung und Auflösung von Staaten Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

Gewaltenteilung

Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung

Gesetzgebungsverfahren

Rechtsverordnungen und Satzungen

Rechtsprechung

Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte

Status und Organe

Aufgaben und Ziele

Übertragene Souveränitätsrechte

Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht

Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus

Kommunalverfassung, Gemeindeordnung

Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften

Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

Grundsätze des Verwaltungshandelns

Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren

Auslegung von Rechtsnormen

Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und

Sachenrecht in den Grundzügen

Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnung in den Grundzügen

Gerichte und Zuständigkeiten

Verfahren bei den ordentlichen Gerichten

Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen Straftaten im Amt Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Begriffe

Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung Führungs- und Leitungskonzeptionen Kybernetik/Regelkreis-Modell Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)

Methoden und Techniken der Planung und Steuerung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

Problemanalyse

Alternativensuche und -bewertung

Entscheidung

Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung Begriffe

Verwaltung im sozialen System

Konzept "Bürokratie"

Funktion und Selbstverständnis

New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch/operativ)

Ziele, Produkte, Leistungen

Kennzahlen

Berichtswesen

Kosten-Leistungs-Rechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung

Rilanz

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz

Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

Motivation

Anerkennung und Kritik

Kommunikation und Konfliktbehandlung

Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre

Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb Geschäftsprozessoptimierung Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

Finanzplanung

Programmplanung

Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung

Rechnungslegung

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

Grundsätze

Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

Statische/Dynamische Rechenverfahren

Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

Kostenvergleichsrechnung

Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, Alternative Formen der Bedarfsdeckung

Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen

Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse

Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem

Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen

Gliederung des deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Aufgabenbereiche

Zuständigkeiten

Herausforderungen und Bedeutung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Föderalismus und nationale Einheitlichkeit

Einbindung in die Landespolitik

Haushaltsentwicklung

Staatsfunktion

Rechtliche Grundlagen und Organisation

Vermessungs- und Geoinformationsgesetze der Länder Inhalt, Grundsätze, Rechtsvergleich Verwaltungsaufbau und Organisationsansätze Recht der ÖbVermIng Ländervergleich

Liegenschaftskataster

Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs

Aufgaben, Zweck und Inhalt

Qualitätsanforderungen und -management

Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Benutzungskriterien

Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

Benachbarte Rechtsgebiete

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht

Wasserrecht, Verkehrswegerecht

Beurkundungsrecht in Grundzügen

Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrecht, Zwangsversteigerungsrecht

Bauordnungsrecht

Prozessorientierung

Zusammenarbeit

Grundbuch und andere Register

Flurbereinigung

Andere behördliche Vermessungsstellen

Landesvermessung

Finanzverwaltung

Landesplanungsverwaltung

Bauverwaltung

Liegenschaftsvermessungen und Fortführung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

Landesvermessung

Gewährleistung, Daseinsvorsorge

Klassische Aufgabenfelder

Zweck und Anforderungen

Geodätischer Raumbezug

Festpunktfelder

SAPOS

Amtliches Bezugssystem

Amtliches Festpunkt-Informationssystem

Erfassung der amtlichen Geotopographie

Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme

Photogrammetrie, Fernerkundung

Landesluftbildsammlung

Landeskartenwerke

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Qualitätsmanagement

Gebrauch und Nutzung

Prozessorientierung

Zusammenarbeit

Benutzungskriterien

Entstehung, geschichtliche Entwicklung

Militärische Epoche

Zivile Epoche

Entwicklungstendenzen

Geobasisinformationssystem

Inhalt, Bestandteile, Zweck

Bedeutung (auch für die GDI)

Aktivierungsfunktion

Bereitstellung der Geobasisdaten

GeoInfoDok und AAA-Datenmodell

Strategien

Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens

Bereitstellung von Geobasisdaten

Eckwerte der Zusammenarbeit mit den ÖbVermIng

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Strategische Zusammenarbeit in der AdV

Aufgaben

Organe

Ziele, Ergebnisse

Operative Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Geobasis

Zusammensetzung Aufgabenpotenziale

Vorgehen

Zentraler Vertrieb und gemeinsame Entwicklung

Zusammenarbeit mit dem Bund

Zusammenarbeit im internationalen Bereich

Entwicklungstendenzen

Aufgabenentwicklung Verwaltungsreformen

Entwicklung der Geodäsie in Deutschland

Fach 4: Landentwicklung

Herausforderungen für die Landentwicklung

Demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende

Flächenverbrauch. Infrastruktur. Mobilität

Strukturwandel in der Landwirtschaft

Kulturlandschaften und Gewässer

Schrumpfungsprozesse im ländlichen Raum

Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer

Dorfumbau, Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Anforderungen an die ländlichen Räume und Instrumente der Landentwicklung

Strategien

Wandel in den Köpfen

Interkommunale Kooperationen

Allianzen

LEADER und ILEK

Regionalmanagement

Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge

Natur- und Artenschutz, Landschaftsentwicklung

Hochwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz

Technische Infrastruktur

Straßen, Schiene

Kommunikations- und Leitungsnetze

Energieerzeugung

Bedarfs- und funktionsgerechte ländliche Wegenetze

Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume

Europäische und nationale Förderprogramme

Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen

Privat-Public-Partnership-Modelle

Sponsoring

Stiftungen, Vereine und Genossenschaften

Einsatz von Finanzierungsmitteln anderer Fachbehörden in der Landentwicklung

Verkehrsanlagen, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft

Naturschutz, Energieanlagen, Tourismus

Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten Verfahrensabläufe

Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung

Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplans

Berichtigung der öffentlichen Bücher

Schlussfeststellung

Technik und Automation

Landentwicklungsfachinformationssystem LEFIS

Vermessung und Geoinformation

Beschaffung geobasierter Informationen

Örtliche Erfassungsverfahren

Verwaltungsakte und Rechtsbehelfsverfahren

Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung

Freiwilliger Nutzungstausch

Kostenarten

Herstellung und Ausbau der Anlagen

Modernes Verwaltungshandeln

Wohlstandsentwicklung und -messung

Wertschöpfung, Nachhaltigkeit

Lebensqualität

Beteiligungs- und Aktivierungsformen

Arbeiten mit Szenarien und Varianten

bottom-up Prinzip

Moderation der Landentwicklung

Planungsrecht und Planfeststellungsverfahren

Enteignungsrecht im Kontext der Fachaufgaben

Umweltverträglichkeitsverfahren, Kompensationsmanagement

Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung

Landesentwicklung und Landentwicklung

Geschichtliche Entwicklung

Personalmanagement und -qualifizierung

Organisationsvergleich in den Bundesländern

Verwaltungsmodernisierungsansätze in den Bundesländern

Fach 5: Landesplanung und Städtebau

Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung

Demografischer Wandel

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Zentralörtliche Versorgung

Erneuerbare Energien, Energiewende

Stadt-Umland-Beziehungen, Regionalentwicklung

Stadterweiterung, Stadterneuerung, Stadtumbau

Innenentwicklung

Landmanagement

Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch

Klimawandel

Infrastruktur

Zusammenwirken von kommunaler Planung und privaten Investoren

Engagement und Teilhabe an Planungsprozessen

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Landesplanung, Raumordnung

Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung

Prinzip der Zentralen Orte

Planung

Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, Regionale

Teilentwicklungspläne)

Organisation und Kompetenzen

Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung

Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung

Europäische Raumordnung

Bund-Länder-Zusammenarbeit

Sicherung der Raumordnung Georeferenzierte Raumbeobachtungssysteme, Raumordnungskataster Interkommunales Flächenmanagement

Städtebau und Bodenordnung

Rechtliche Grundlagen

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme

Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung

Bodenordnung, Bodenordnungsverfahren

Enteignung, Erschließung

Kommunale Bodenpolitik und Modelle der Baulandentwicklung

Maßnahmen für den Naturschutz

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Soziale Stadt und Stadtumbau

Immobilienwertermittlung

Rechtliche Grundlagen

Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben

Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen

Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte

Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle

Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten

Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung

Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Planfeststellungsverfahren

Natur- und Umweltschutz

Denkmalschutz

Nachbarrecht

Geoinformationsbeschaffung und -transfer

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Entwicklungsprozesse

Geschichtliche Entwicklung von Städtebau und Bodenordnung

Entwicklungslinien der Immobilienwertermittlung

Rechtsentwicklung des Baugesetzbuches

Fach 6: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Herausforderungen für das Geoinformationswesen

Globalisierung

Klimaveränderungen

Monitoring des Gesamtsystems Erde

Umweltschutz

Demografische Entwicklung

Veränderungen der Infrastruktur

Bedeutung der Geoinformationen

Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert

Historische Dimension

Politische Dimension

Administrative Dimension

Bedeutung in der Bundesverwaltung

Bedeutung auf Länderebene

Bedeutung auf kommunaler Ebene

Nationale Berufsverbände, privater Bereich

Gesellschaftlicher Auftrag

Geoinformation im internationalen Umfeld

Partner, Stakeholder, Kooperationen

Internationale Programme, Initiativen und Projekte Informations- und Datenpolitik

GeoGovernment und Strategien

Geoinformationswesen und Staat

Staatsbindung, Hoheitsfunktion

Gesellschaftssektoren

Rolle des Staates

Strategien der Zusammenarbeit

Föderalismus

Arbeitskreise

Strategische Leitlinien des Staates

Bereitstellungsstrategien

Geodatenmanagement

Begriffe und Definitionen

Einsatzfelder von Geoinformation

Anforderungen an das Geodatenmanagement

Technisch

Organisatorisch

Personell

Datenbanken

IT-Infrastruktur, IT-Netze

Dienste- und Portaltechnologie

Umsetzung des Geodatenmanagements

Organisatorische und personelle Umsetzung

Frontoffice-Backoffice-Modell

Prozessmanagement

Kooperationen und Modellprojekte

eGovernment, OPEN Government, OPEN Data

Bedarfs- und Nutzerorientierung

Synergien und Wertschöpfung

Nutzergruppen

Bereitstellung

Urheberrecht, Datenbankschutzrecht

Nutzungsbedingungen, Lizenzierung, Lizenzierungsmodelle

Bereitstellungsmodelle, Gebührenmodelle

Datenschutz

Public Relations und Marketing

Normierung und Standardisierung

Fachdatenmodelle

Nicht - amtliche Geodaten

Geodateninfrastruktur (GDI)

Ansatz, Begriffe, Definitionen

Rechtliche Grundlagen

Europäische Ebene

Nationale Ebene

Europäische GDI

Aufbau der GDI-DE, Architektur

GDI des Bundes

Länder-GDI

kommunale GDI

Daten, Datenanforderungen, Metadatensystem

Dienste und Portale

Koordinierung

Organisation der GDI in Bund, Ländern und Kommunen

Lenkungsgremium GDI-DE

GIW-Kommission

IT-Planungsrat

Fachnetzwerke

Organisation der GDI in den Ländern

Entwicklungen und Interdisziplinarität

Entwicklungstendenzen von Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Modellansatz Zentrale Geodienstleister Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Anlage 8

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

| Prüfungsfächer nach § 19 Abs. 4 VAPV 2.2 in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung sind: | Stunden: |
|---|----------|
| Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | 1 |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit | 1 1/4 |
| 3. Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem | 1 1/4 |
| 4. Landentwicklung | 1 |
| 5. Landesplanung und Städtebau | 1 |
| 6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur | 1 |

zusammen 6 ½

205

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen

Vom 11. März 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

- § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2020 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.
- 2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. Straftaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von aktionsfähigen Gefährdern der Politisch motivierten Kriminalität."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 2022

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

- GV. NRW. 2022 S. 346

311

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 9. März 2022

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a und dessen Satz 3 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2021 (GV. NRW. S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d

- 2. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - "c) Landgerichtsbezirk Detmold

dem Amtsgericht Detmold

für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg,".

b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2022

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

- GV. NRW. 2022 S. 346

27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

Vom 14. Februar 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrie-ansiedlungsbereiches im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 14. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.27 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 14. Februar 2022

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag Dr. Alexandra R e n z

- GV. NRW. 2022 S. 346

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf} \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ A$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5339